



8964 Rudolfstetten-Friedlisberg

Gemeinde

4. März 2025 (Stand Ausgabe Merkblatt)

Merkblatt für Gemeindewahlen Amtsperiode 2026/2029 vom 28. September bzw. 30. November 2025

Mit dem nachfolgenden Merkblatt möchten wir einige wichtige Informationen zu den kommunalen Wahlen im Herbst 2025 bekanntgeben.

- Am Wochenende vom Sonntag, 28. September 2025 finden die ersten Wahlgänge für alle Behörden und Kommissionen (inklusive Gemeinderat, Gemeindepräsident und Vizepräsident) in der Gemeinde Rudolfstetten-Friedlisberg statt. Bei diesem Datum handelt es sich auch um einen eidgenössischen bzw. kantonalen Abstimmungstermin. Allfällige zweite Wahlgänge werden am Sonntag, 30. November 2025 durchgeführt (ebenfalls eidgenössischer bzw. kantonaler Blankoabstimmungstermin). Bei sämtlichen Kommissionen und Behörden sind „Stille Wahlen“ möglich. Dies trifft auf die Wahlen von Gemeinderatsmitgliedern (5 Mitglieder), Gemeindepräsident und Vizepräsident nicht zu. Hier ist zwingend ein Urnengang vorgeschrieben.
- Die Daten der Erneuerungswahlen wurden vom Gemeinderat festgelegt (innerhalb des vom Kanton Aargau festgelegten zeitlichen Rahmens). Für sämtliche Wahlgänge gelten dieselben Anmeldefristen. Der Vorsitz bei den Gemeinderats-, bzw. der Gemeindepräsident und Vizepräsidentwahl obliegt einem Mitglied des Wahlbüros, das heisst einem/einer „gewählte/r“ StimmezählerIn. Bei den übrigen Wahlen liegt der Vorsitz bei einem Mitglied des Gemeinderats (analog übrige Abstimmungen und Wahlen).
- Bei den Wahlen in die Gemeindekommissionen sind bereits im ersten Wahlgang stille Wahlen möglich (§ 30a Abs. 2 GPR). Wenn weniger Anmeldungen vorliegen als Sitze zu vergeben sind kann auch eine stille Wahl stattfinden. Von der stillen Wahl im ersten Wahlgang sind auf Gemeindeebene einzig Gemeinderat, Gemeindepräsident und Vizepräsident ausgenommen. Dort gibt es im ersten Wahlgang in jedem Fall eine Urnenwahl (§ 30b GPR).
- Rücktritte bzw. Verzichte auf eine Wiederwahl für die Amtsperiode 2026/2029 sollen der Abteilung Gemeindegkanzlei bis Montag, 31. März 2025 bekanntgegeben. Diese werden auf einer Liste festgehalten, welche auch entsprechend nachgeführt werden (sollten weitere Demissionen bekanntgegeben werden). Es steht den MandatsinhaberInnen bis zum Ablauf der Anmeldefrist offen, auch nach Publikation der Liste, sich nicht mehr zur Wahl zu stellen bzw. eine Anmeldung zurückzuziehen. Klarheit über alle Kandidaturen herrscht erst nach Abschluss des Anmeldeverfahrens, bzw. nach Publikation der entsprechenden Nachmeldefristen.
- Die Wahlvorschläge sind von 10 Stimmberechtigten der Gemeinde zu unterzeichnen und bis spätestens am 44. Tag vor dem Hauptwahltag bei der Gemeindegkanzlei bis Montag, 18. August 2025, 11.30 Uhr einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist ist ein Rückzug der Anmeldung nicht mehr zulässig (§ 29a Abs. 1 GPR). Allfällige Wahlfähigkeitsausweise werden intern durch die Abteilung Gemeindegkanzlei beschafft (wo notwendig).
- Den Stimmberechtigten wird das Recht eingeräumt, auch nach Ablauf der ordentlichen Anmeldefrist für die Kandidatinnen und Kandidaten eine Wahl an der Urne erzwingen zu können. Deshalb sieht das Gesetz eine Nachmeldefrist vor. Sind weniger oder gleich viele wählbare Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen als zu wählen sind, ist mit der Publikation der Namen eine Nachmeldefrist von 5 Tagen anzusetzen, innert der zusätzliche Vorschläge eingereicht

werden können (§ 30a Abs. 1 GPR). Damit kann eine Urnenwahl erwirkt werden (falls mehr Kandidatinnen oder Kandidaten gemeldet wurden, als Sitze zu besetzen sind).

- Nach § 69 Abs. 1 KV sind die in der Gemeinde wohnhaften und angemeldeten Stimmberechtigten für sämtliche Kommissionen und Behörden wählbar. Bezüglich der bestehenden Unvereinbarkeiten (Verwandtensauschluss und weitere Unvereinbarkeiten) gibt die Abteilung Gemeindeganzlei gerne Auskunft.
- Wahlvorschläge sind gemäss der vorliegenden Terminliste bzw. der Anmeldefomulare einzureichen. Die entsprechenden Anmeldefomulare können auf der Homepage der Gemeinde Rudolfstetten-Friedlisberg heruntergeladen werden bzw. bei der Abteilung Gemeindeganzlei bezogen werden. Sämtliche Behörden- und Kommissionsmitglieder der laufenden Amtsperiode 2022/2025 wurden mit einem entsprechenden Anmeldefomular seitens der Gemeindeganzlei bedient. Die Formulare stehen ab anfangs März 2025 zur Verfügung (können am Schalter der Abteilung Gemeindeganzlei abgeholt werden bzw. sind zum Ausdruck unter www.rudolfstetten.ch verfügbar).
- Gemäss Gemeindeordnung der Gemeinde Rudolfstetten-Friedlisberg ist der Gemeinderat ermächtigt, je einen Abgeordneten/e in den nachfolgenden Gemeindeverband zu wählen:
 - Gemeindeverband Regionales Sport-, Freizeit- und Begegnungszentrum Burkertsmatt
- Mit der Teilrevision der Gemeindeordnung (Genehmigung durch Einwohnergemeindeversammlung vom 8. November 2024 sowie obligatorische Referendumsabstimmung vom 9. Februar 2025) erfolgte eine Änderung beim Wahlprozedere der Abgeordneten des Gemeindeverbands Regionaler Wasserverband Mutschellen. Nach Inkrafttreten der neuen Gemeindeordnung per 1. März 2025 erfolgt die Wahl der Abgeordneten in diesen Gemeindeverband nicht mehr an der Urne, sondern neu durch den Gemeinderat (analog den anderen gemeinderätlichen Kommissionen und Funktionären). Aus diesem Grund werden die Abgeordneten des Gemeindeverbands Regionaler Wasserverband Mutschellen nicht am 28. September 2025 an der Urne gewählt und stehen keine Anmeldefomulare diesbezüglich zur Verfügung.
- Die Abgeordneten in die übrigen Gemeindeverbände (Regionale Alterszentren und Regionaler Wasserverband Mutschellen), gemeinderätlichen Kommissionen und die auf Amtsdauer gewählten Funktionäre, werden durch den Gemeinderat in der Zusammensetzung der Amtsperiode 2026/2029 voraussichtlich im Verlaufe des Monats November/Dezember 2025 gewählt (je nach Abschluss des Wahlverfahrens der Gemeinderatsmitglieder, inklusive Gemeinde- und Vizepräsident).

Für Fragen im Zusammenhang mit den bevorstehenden kommunalen Wahlen steht die Gemeindeganzlei gerne zur Verfügung. Das vorliegende Merkblatt fasst lediglich die wichtigsten Punkte zusammen. Es weist keinen abschliessenden Charakter auf und stellt lediglich eine kleine Orientierungshilfe dar. Die Gemeindeganzlei ist unter Telefon 056 648 22 10 oder per E-Mail: gemeindeganzlei@rudolfstetten.ch erreichbar. Wir hoffen, mit diesem Merkblatt einige wichtige Fragen geklärt zu haben.

Gemeindeganzlei
Rudolfstetten-Friedlisberg
Der Gemeindeganzreiber:



Urs Schuhmacher